

# Inklusion als Pädagogik des Sozialraumes und der Vielfalt

## Teilhabeplanung zwischen normativer Inklusion und systemisch begründeter Exklusion

HARALD SCHMEREIM

Harald Schmereim ist Diplom-Sozialpädagoge und Supervisor. Er ist leitender Angestellter in der Benediktushof Maria Veen gGmbH, ein Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Behinderung westlichen Münsterland. [www.benediktushof.de](http://www.benediktushof.de)

**Die Gesellschaft schließt einerseits behinderte Menschen aus bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens aus; andererseits will sie diese soziale Ungleichheit durch eine radikale Inklusion wieder egalisieren. Inklusion wird deshalb sowohl im Schulsektor als auch in der Eingliederungshilfe kontrovers diskutiert.**

Im Juni 2011 wurde der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung vorgestellt; er trägt den Namen »Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft«. Er beschreibt etwa zweihundert große und kleine Maßnahmen aus allen Lebensbereichen. Viele Behindertenverbände empfinden ihn als völlig unzureichend: Die Inhalte des Aktionsplanes sind sehr mager ausgefallen. Oft fehlt die menschenrechtliche Perspektive. Vieles läuft unter Kostenvorbehalt.

Inklusion beabsichtigt, dass auch die Menschen mit Behinderungen ein Leben in der »Mitte der Gesellschaft« führen können. Inklusion ist zu einer Begrifflichkeit gewachsen, die sowohl »unmittelbare Zugehörigkeit«, gesellschaftliche Teilhabe, als auch die Weiterentwicklung von Integrationsbemühungen meint: Menschen mit einer Behinderung sind auch Bürger eines Gemeinwesens, mit all den geltenden Pflichten und Rechten. Damit setzt Inklusion den Ansatz des Normalisierungsprinzips fort.

Normalisierungsprinzip – als grundsätzliches Prinzip der Behindertenhilfe – meint, dass ein Leben so »normal wie möglich zu führen ist«: Normaler Tagesrhythmus, Trennung von Arbeit, Freizeit und Wohnen, Respektierung von Bedürfnissen, angemessene Kontakte zwischen den Geschlechtern – um nur einige Kriterien für ein gesellschaftliches Leben im sozialen Bezug – auch zum Wohnen in einer Einrichtung – zu nennen.

Weltweit leben 650 Millionen Menschen mit Behinderung. Das sind zehn Prozent der Weltbevölkerung. Damit stellen sie die größte Minderheit auf der Erde dar. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und im Dezember 2006 verabschiedet worden. Die Konvention wurde am 26. März 2009 ratifiziert und gehört zum sozialpolitischen Programm der Bundesregierung. Aber schon wesentlich früher hat der wissenschaftliche Diskurs den »Inklusionsbegriff« verwendet. In der »Salamanca-Deklaration« aus dem Jahre 1994 heißt es u. a.:

»Gemeindenaher Rehabilitation sollte als Teil einer weltweiten Strategie entwickelt werden, um kostenwirksam Bildung und Ausbildung von Personen mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen. Gemeindenaher Rehabilitation sollte als besonderer Ansatz innerhalb der Gemeindeentwicklung betrachtet werden, der Rehabilitation, Gleichstellung und soziale Integration aller Personen mit Behinderung zum Ziel hat; er sollte durch die gemeinsame Anstrengung von Menschen mit Behinderung selbst, ihren Familien und Gemeinden und durch geeignete Bildung sowie durch Gesundheits-, Berufs- und Wohlfahrtsdienste verwirklicht werden.«

Inklusion kann auch als »Pädagogik des Sozialraumes und der Vielfalt« verstanden werden, die sich im Diversity-Ansatz subsumiert. Behinderung ist demnach

nicht als ein Defizit einer betroffenen Person zu sehen, mit dem Ziel der individuellen Anpassung an die gesellschaftliche Norm. Menschen sind vielmehr mit all ihren Unterschieden einzubeziehen und im gesellschaftlichen Kontext zu berücksichtigen. Auch die Weltgesundheitsorganisation beschreibt in der Internationalen Classification of Functioning, Disability and Health das bio-psycho-soziale Modell der Komponenten von Gesundheit und Funktionsfähigkeit, wonach eine (negative) Wechselwirkung zwischen Person und ihren Kontextfaktoren in Bezug auf Teilhabe gesehen wird. In einer individuellen Sichtweise wird hier die gesellschaftliche Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung betrachtet und seine Ressourcen auf der individuellen Ebene ausdrücklich gestärkt.

Im Ergebnis heißt es doch für Einrichtungen der Sozialen Arbeit, dass diese im Sinne der Pädagogik der Vielfalt »besondere Sozialräume« zur Verfügung stellen müssen, wenn der Inklusionsgedanke in allen sozialen Facetten und gesellschaftlichen Lebensbereichen konsequent umgesetzt werden soll. Denn der inklusive Ansatz erfordert weniger einen Anpassungsprozess auf der individuellen Ebene (Integrationsprozess), sondern »zielt also vielmehr auf strukturelle Veränderungen in einer Gesellschaft insgesamt ab, die dann auch Menschen mit Behinderungen ein Leben in derselben und nicht am Rande ermöglichen soll. Integration (dagegen) setzt ja immer schon semantisch eine Randstellung voraus.« (Röh, D., 2009, S. 72).

### Systemtheoretische Aspekte sozialer Systeme

Der Systemtheoretiker Niklas Luhmann stellt diese Feststellungen in einem anderen Blickwinkel und erklärt den Ansatz der funktionalen Differenzierung von Gesellschaften, der einen zentralen Platz in der Systemtheorie einnimmt. Es ist interessant, dass nur selten der Begriff der »Inklusion« mit der funktionalen Systemtheorie von Luhmann in Verbindung gebracht wird.

In der Systemtheorie werden soziologische und gesellschaftliche Aspekte miteinander verwoben, wo das Individuum und die Organisation als eigenständiges System aufgefasst werden und füreinander eine Umwelt herausbilden. Nach Luhmann differenziert sich die Gesellschaft funktio-

nal aus: Es bilden sich Teilsysteme heraus, die, von der Umwelt abgeschlossen, eigene Regeln Sprachen und Strukturen herausbilden und nur über bestimmte Verbindungen mit anderen Teilsystemen kommunizieren, beispielsweise das System Recht, Wirtschaft, Politik, Gesundheitswesen usw.

Mit der funktionalen Differenzierung sind Reduzierungen verbunden, beispielsweise das Rechtssystem und das Wirtschaftssystem. Das Medizinsystem hat sich aus anderen Systemen weitgehend exkludiert. Luhmann ging weiterhin davon aus, dass sich die Begrifflichkeiten »Inklusion und Exklusion« als Modi bezeichnet werden können, wonach sich die Gesellschaft strukturiert und sich Systeme für Menschen öffnen oder schließen.

Luhmann ging anfänglich von einer Vollinklusion aus, also von der Möglichkeit, dass alle Menschen an allen (Teil-) Systemen teilhaben. Er musste bei seinen weiteren Untersuchungen aber feststellen, dass die Vollinklusion nur als Postulat gelten kann. In einer funktional differenzierten Gesellschaft werden Menschen danach beurteilt, zu welchen Funktionssystemen sie keinen Zugang haben (vgl. Nassehi, 2006, S. 50 f.)

*»Menschen werden auch danach beurteilt, zu welchen Funktionssystemen sie keinen Zugang haben«*

In dieser Logik bleibend, hat sich die gesellschaftliche Entwicklung und die damit verbundene Individualität von Menschen verändert. Von einer Inklusionsindividualität – von einfachen Gesellschaftsformen (Stämme, Familien) ausgehend – hin zu einer Exklusionsindividualität einer modernen Gesellschaft, die von Arbeitsteilungen und vielen ungleichen Teilbereichen definiert wird. Durch diese »Exklusionsindividualität« wächst aber nach Luhmann gerade der Freiheitsgrad des Individuums! Menschen inkludieren sich demnach nicht automatisch qua Tradition, Stand oder Geschlecht oder anderen Merkmalen in Teilsysteme, sondern durch Wahl und Sozialisation (Röh, D., S. 74).

Gleichzeitig gilt Inklusion als Normalität! Exklusionserfahrungen dagegen gehören als Kehrseite auch zu individuellen Lebensläufen und sind keineswegs auf bestimmte gesellschaftliche



Der Umgang mit behinderten Menschen reicht von ihrem Ausschluss über ihren formalen Einbezug bis zur selbstverständlichen Teilhabe an der Gesellschaft.

Randgruppen beschränkt. Damit wird ständig soziale Ungleichheit konstruiert und trifft für alle Lebenslagen zu, die einen Zugang zu anderen Zugangssystemen verwehren. Exklusionserfahrungen kulminieren aber in unterprivilegierten Lebenslagen (Nassehi, 2006, S. 65).

Mit der Zugangsbeschränkung zu anderen Funktionssystemen – ohne Geld kein Zugang zum Wirtschaftssystem – bietet vereinfacht ausgedrückt noch keine verlässliche Aussage darüber, ob dieser Tatbestand und die damit verbundenen reduzierten Aktivitäten als konfliktrträgliche Realitäten wahrgenommen werden.

Aus der Sicht des Einzelnen zeichnet sich Inklusion auch durch Optionalität und Selbstbestimmtheit aus, als bewusste Entscheidung und nicht als einen vorgegebenen Automatismus mit entsprechender Eigendynamik. Wir wissen aber auch, dass Selbstbestimmung ohne Fremdbestimmung nicht zu haben ist.

In der Sprache der Systemtheorie sind Selektionsentscheidungen immer kontingent, also auch immer »anders möglich«. Der Wert der Selbstbestimmtheit wird dann noch höher eingeordnet, wenn Inklusionsbestrebungen zentrales Anliegen eines sozialen Anbieters sind und wenn sich diese in starkem Maße an den Interessen seiner Adressaten orientieren sollen.

Diesen Vorgaben entsprechend hat sich eine wichtige Veränderung im Sinne eines Paradigmenwechsels in der Arbeit mit behinderten Menschen in vielen fachlichen Entwicklungslinien vollzo-

gen: Von der Versorgung mit integrativen Maßnahmen hin zu einer inklusiven Gesellschaft! Behinderte Menschen, die »wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind« (§ 53 SGB XII), wird in besonderer Weise das Recht auf Förderung der Grundfreiheiten »einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen (...) und die volle wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft« (UN Konvention, Art. 3) gesetzestextlich zugesprochen.

So werden die Ressourcen von behinderten Menschen – als normative Forderung und Zielbestimmung –, deren Selbstbestimmung und aktive gesellschaftliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt und einer personen- und sozialräumlich orientierten Professionalität zugeordnet, die als Wegbereiter und Dienstleister im der UN Konvention denkt und handelt.

## Das Postulat der Vollinklusion

In dem Gesagten schwingt allerdings die Idealisierung des Postulats nach Vollinklusion weiter mit und täuscht dabei über ein gravierendes Problem hinweg, denn »mit der funktionalen Differenzierung des Gesellschaftssystems ist die Regelung des Verhältnisses von Inklusion und Exklusion auf die Funktionssysteme übergegangen, und es gibt keine Zentralinstanz mehr (so gern sich die Politik auch in dieser Funktion sieht), die die Teilsysteme in dieser Hinsicht beaufsichtigt« (Luhmann, in Röh, D., 2009, S. 74).

Politik hat demnach nur begrenzte Möglichkeiten, steuernd in andere Systeme einzugreifen. Veränderung ist dann erst umsetzbar, wenn das zu verändernde System dieses auch wirklich will, wenn Veränderungen notwendig erforderlich sind oder sich diesen nicht entziehen kann. Hinzu kommt, dass selbst die Politik nur begrenzt ist, wie alle anderen Teilsysteme auch, gesellschaftliche Komplexität zu verarbeiten. Politik im Verständnis der Systemtheorie, verarbeitet die Informationen, die zum eigene Systemerhalt tauglich erscheinen.

Plakativ im Vokabular der Systemtheorie ausgesprochen heißt das: Auch das Politiksystem operiert autopoietisch und ist aufgrund seiner operativen Geschlossenheit ebenso am Machterhalt des

eigenen Systems »interessiert«, wie jedes andere Teilsystem auch (Miller, S. 95 f.).

Das Wirtschaftssystem, genauer, das Teilsystem politische Ökonomie als gesellschaftliches Funktionssystem, ist für die »Inklusionsdebatte« ein Ort der Unruhe geworden, weil finanzpolitische Sachverhalte die Praxisformen immer mehr bestimmen und auf eine ökonomisch

## »Inklusion ist deutungsabhängig und unterliegt subjektiven Einschätzungen«

ausgerichtete Argumentation verengen könnten (Primat der Ökonomie). Die Spannung, besser die Dialektik zwischen Ethos und Ökonomie, wird deutlich: Im Bereich Freizeit und Kultur geht es beispielsweise der UN-Konvention um die Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Angeboten. Allerdings erfordern die knappen Finanzmittel – Stichwort budgetneutrale Umstellung – in allen Bereichen der Sozialen Arbeit Prioritäten zu setzen, so dass im Zweifel einseitige Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht allen Nutzern Rechnung tragen können.

Zur Erinnerung: Mit der Reform des § 93 BSHG setzte der Gesetzgeber das bis dahin für Einrichtungsträger der Behindertenhilfe geltende Selbstkostendeckungsprinzip außer Kraft. An seine Stelle trat das Prinzip der prospektiven Vergütung von Leistungen. Mit der Einführung dieses Prinzips wollte der Gesetzgeber den nachträglichen Ausgleich wirtschaftlicher Verluste durch die Kostenträger ausschließen und ein höheres Maß an marktwirtschaftlicher Orientierung in der Behindertenhilfe erreichen. Mit der neuen Vergütungssystematik besteht für die Einrichtungen die Notwendigkeit, ihre Leistungen nach marktwirtschaftlichen Kriterien zu gestalten und in allen Bereichen Prioritäten zu setzen, so dass im Zweifel einseitige Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht allen Behinderungsarten Rechnung tragen können.

Es bleibt festzuhalten, dass, neben den beschriebenen fachlichen Zielen und Anforderungen, die Soziale Arbeit von real existierenden Faktoren der Ökonomie – genauer der Politischen Ökonomie – des sozialen Sektors bestimmt wird. Der Gesetzgeber favorisiert dabei eine marktwirtschaftliche Systematik.

Im Fazit verlangen die allgemeinen gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse in der Konsequenz auf der institutionellen Handlungs- und Einrichtungsebene ein Höchstmaß an betriebswirtschaftlicher Disziplin, Effizienz von Arbeit, von Personal- und Teamentwicklung. Die Veränderungsprozesse – knappe Ressourcen, höhere

Ansprüche an Qualität und Konkurrenz – haben also längst Einrichtungen, die personenbezogene Dienstleistungen erbringen, erreicht. Ein Ressourcen-Paradoxon – resultierend aus dem steigenden Effizienzdruck einerseits, und der sinkenden Budgets und dem steigenden Problemdruck andererseits – erzeugt ein unmittelbares Spannungsverhältnis, welches eine hohe Anforderung an Organisationsgestaltung und Leitungsaufgaben darstellt (Schwarz, 2007, S. 70). Es scheint wie die Quadratur des Kreises!

## »Der gute Mensch von Sezuan«

Es sei die Frage gestattet, ob das Scheitern des »guten Menschen« im Sinne der Brechtschen Denkfigur, das Scheitern an einer polarisierenden Marktlogik vorgegeben und unausweichlich ist. Der Markt, als ein Ort von Angebot und Nachfrage, existiert als Sozialwirtschaft und handelt mit sozialen Gütern, Dienstleistungen und Spenden. Der Zwang zur Wirtschaftlichkeit, zum Kostenbewusstsein ist zentral. Das Streben nach Effizienz (Wirtschaftlichkeit) und Effektivität (Wirksamkeit) führt in diesem Zusammenhang zur Kontrollorientierung von Leistungsmessungen der sozialen Maßnahmen und Angebote. Eine sinnstiftende Orientierung und Sicherheit kann aber nur ein abgestimmtes soziales Regelwerk geben, welches allen Interessengruppen in der Forderung nach »Inklusion« in allen gesellschaftlichen Ansprüchen stärkt und das Entwicklungstempo der geforderten inklusiven Leistungen berücksichtigt (Röh, D., S. 67).

Bleibt man bei der rational und ökonomisch ausgerichteten Funktionsbestimmung von Sozialer Arbeit, dann kann doch nur eine ökonomiebewusste und systemgestaltende Sozialarbeit eine

Antwort auf die aktuellen drängenden Fragen geben. Mit anderen Worten: Die Soziale Arbeit benötigt aber hierzu auch die Kompetenz, sich sozialwirtschaftlich rechtfertigen zu können. Effizienz – und Effektivitätsforderungen sind offensiv anzunehmen und in einem professionellen Selbstverständnis neu zu integrieren.

Eine gemessene (monetäre) Leistungsrechtheit – die finanzielle Sozialleistung – darf aber nicht die Teilhabegerechtigkeit ersetzen oder gar verunmöglichen, weil beispielsweise durch eine Nichtmessbarkeit die Anschlussfähigkeit ans Kontrollsystem fehlt. In diesem Sinne wären Inklusionsvorhaben, die von der Sozialen Arbeit antizipiert würden, ausschließlich Investitionsvorhaben in eine Zukunft marktwirtschaftlicher Produktdefinitionen.

Der »Warencharakter« kann als Spezifikation der sozialen Dienstleistung nicht die Soziale Arbeit definieren! Diese impliziert doch immer sozial-ethische Fragestellungen und drückt diese wiederum in den Besonderheiten eines Beziehungsgefüges aus, das sich auch an den Postulaten eines Menschenbildes richtet, welches sich an der Würde des Menschen und seinen Rechten als Bürger eines Staates orientiert.

Dieses ist als Aufgabe zu begreifen und gehorcht nicht einer anonymen Marktgesetzlichkeit. Die daraus zu entwickelnden Konsequenzen setzen eine »Ethik zur Ganzheitlichkeit« voraus, weil es »in demokratischen Systemen kein System gibt, das diese Lenkung übernehmen könnte. (...) Politik kann hier ordnungspolitische Rahmenbedingungen und Attraktivitäten schaffen (...), jedoch wird sie wenig ausrichten können, wenn die Systeme strukturell und von den Zielvorgaben her den Sinn der Ausbalancierung nicht verarbeiten« (Miller, T., S. 98).

Es besteht beispielsweise der Anspruch, für die Menschen mit Behinderung Empowerment-Kurse vorzuhalten, damit die Rechte, Stärken und Selbstbestimmungswünsche der Betroffenen effektiv gestützt werden. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (UN-Konvention, Art. 8) sollen ergriffen werden, um die Verfügbarkeit auf eigene und fremde Ressourcen zu erhöhen. Die UN-Konvention hält an der Konstruktion der Dichotomie von behindert und nichtbehindert fest, bejaht aber diese als kulturelle Bereicherung und wertschätzt diese als Bestandteil des menschlichen Lebens. Partizipation von Menschen mit einer Behinderung ist bei allen Aktionsplänen gewünscht.

Systemtheoretisch ausgedrückt: Kommunikation über sogenannte Exkludierende innerhalb eines Systems ist nur möglich, wenn diese auch inkludiert werden. Dies begründet die Tatsache dafür, dass die genannten Dienstleistungen durch die grundlegenden Leitideen einer konsequenten Umsetzung personenzentrierter Hilfen realisiert werden. Erst die persönliche Teilnahme ermöglicht doch Inklusion; nur wer an der Kommunikation teilnimmt ist inkludiert.

Diese Selektion sind als Kommunikationsprozesse aber für den Einzelnen kontingent, ermöglichen also einen Optionsfreiraum und sind im Verständnis einer bewusstseinsbildenden Forderung von der Sinnhaftigkeit zum Lernen abhängig. Inklusion ist deutungsabhängig und unterliegt subjektiven Einschätzungen; ist aber von der Sozialen Arbeit zu unterstützen und es sind Angebote zu machen und Aufklärungsarbeit zu leisten.

### Schlussbemerkung

Festgestellt wurde, dass sich gesellschaftliche Teilsysteme ausdifferenzieren. Durch spezielle Funktionen und Bereitstellung von Leistungen legitimieren sich die Teilsysteme. Inklusion und Exklusion sind dabei zweiseitige Beobachtungsweisen zur Beschreibung von Individuen, die für Teilsysteme eine Relevanz besitzen (oder nicht!).

Die inhaltliche kontroverse Diskussion entsteht dort, wo soziale Selektionsprozesse – vereitelte Teilhabechancen verbunden mit dem Mangel von sozialen Beziehungen – einen bildungspolitischen Diskurs anregen, weil diese Ungleichheiten einen Verlust produzieren. Einen Verlust, der von Vertretern der Sozialen Arbeit in seinen Sinnprämissen aufgenommen und in seiner Verantwortlichkeit thematisiert wird. Wenn Soziale Arbeit Veränderungen beim Einzelnen bewirken möchte, wird das gemeinschaftliche Lernen angestrebt.

Lernbereitschaft passiert aber nur dann, wenn das zu Erlernende als sinnhaft erlebt wird und für Form und Inhalt des Lernens eine innere Bereitschaft besteht. Hier liegen die Begründungen für personenzentrierte Hilfen, wo Menschen mit einer Behinderung unterstützt werden, um ihr Leben beispielsweise besser zu organisieren. Die Grundlage für die Planung von selbstbestimmten Entwicklungsschritten kann dabei nur eine individuell und operationalisierte Unterstützung eines angestrebten Entwicklungszieles sein, welches

sich an der Unantastbarkeit und Würde, an seiner Freiheit und Eigenverantwortung orientiert.

Die systemtheoretische Botschaft für ein soziales Dienstleistungsunternehmen ist klar: Als Sozialisationsagentur werden Teilnahme und Teilhabemöglichkeiten in Aussicht gestellt und gefördert. Die Systemtheorie macht aber deutlich, dass es in der Praxis keine Entweder-oder-Situationen gibt. Mitmachen und Herausfallen sind allzu menschliche Herausforderungen und bedingen einander und sind immer wieder aufs Neue gegeben. Dabei gilt für das Unternehmen selber auch eine Sinnstruktur zu entwickeln, weil diese die Systempraxis nachhaltig beeinflusst. Politik kann hier nur einen ordnungspolitischen Rahmen schaffen. ■

### Literatur



**Berghaus, M. (2011).** Luhmann leicht gemacht. Köln Weimar Wien: Böhlau Verlag.

**Bourdieu, P. (2005).** Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg: VSV-Verlag.

**JG Gruppe, Josefsgesellschaft (2015).** Assessment Fachkonzept »Was willst Du, dass ich Dir tue?« Köln: Druck, BBW Josefsheim Bigge.

**Miller, T. (2001).** Systemtheorie und soziale Arbeit: Entwurf einer Handlungstheorie. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft.

**Nassehi, A. (2006).** Die paradoxe Einheit von Inklusion und Exklusion. Ein Systemtheoretischer Blick auf die »Phänomene«. In: Bude, Heinz/Willisch, Andreas (Hg.): Das Problem der Exklusion. Hamburg: Hamburger Edition HIS Verlagsgesellschaft mbH, S. 46-69.

**Röh, D. (2009).** Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: Ernst Reinhard Verlag.

**Schwarz, R. (2007).** Inwieweit kann Supervision für Organisationen nützlich sein? Forum Supervision, Heft 29.

### Internet

**Die Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994:** [www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca\\_erklaerung.pdf](http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf)